



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. LVI. Intention der Reichs-Stände über die admission der Mediatorum; ingleichen über die translation des Franckfurter Deputations-Tages; Beschaffenheit der Deputations-Tage; das Jus Suffragium ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. geschlagenen Mittels mit der Stadt Stralsund bedienen, und selbe etwa auf ihren Paß 1645.
Majus. herzukommen lassen wollen, verbleibe es solches Falls bey unser vorigen Erklärung, Majus.
daß deren Abgeordneten eben selbige Sicherheit wiederfahren sollte, welche andern,
so in Krafft des Präliminar-Schlusses vergeleitet werden, wiederfahre.

N. II.

Der Kaiserlichen Gesandten Resolution über die Vergleitung der Mediat-Städte.

Daß der Präliminar-Schluß gewisse Masse und Ordnung, wegen Vergleitung der Mediatorum & Adherentium gebe, müsten uns bey dessen Buchstaben halten, und wolle in unser Macht nicht stehen, ichtwas darüber zu erklären; Verschert uns gegen die Herren Schwedischen Abgesandten, daß sie sich bey diesem Werck länger nicht aufhalten, sondern mit ihrer Proposition werden vernehmen lassen, zumahl sie sich selbst schon hiebevorn in ihrem Schreiben de datò den 26. Nov. 1644. styli vet. darzu verbindlich gemacht, daß auf Erscheinung der Stände, (so nunmehr in ziemlicher Anzahl erschienen) ihre Proposition eröffnen wollten, und könnte immittelst der Punctus, wegen Vergleitung der Mediat-Städte, salvo Jure cujuscunque, in suspenso gelassen werden. Sollten sich aber unterdessen die Herren Schwedischen Abgesandten des hiebevorn vorgeschlagenen Mittels mit der Stadt Stralsund bedienen, und selbe etwa auf ihren Paß herzukommen lassen wollen, verbleibe es solches Falls bey unser vorigen Erklärung, daß deren Abgeordneten eben selbige Sicherheit wiederfahren sollte, welche andern, so in Krafft des Präliminar-Schlusses vergeleitet werden, wiederfahre. Dñnabrück, den 18. Maj. 1645.

§. LVI.

Intention der Reichs-Stände über die Admission der Mediatorum.

Alldieweil aber das Schwedische Begehren, der Kaiserlichen Gesandten intention ganz entgegen war; so verführten selbige, durch separate Vorstellungen, den Fürstlichen eine andere Meynung hezubringen, dahero sie mit einigen derrer anwesenden Fürstlichen Gesandten alleine daraus sprachen, und dabey eröffneten, daß sie mit den übrigen conjunctim daraus nicht conferiren könnten, weil selbige auf diesem Congress noch kein ordentlich Collegium formirten, sondern der Deputations-Convent von Franckfurth hieher verleget werden sollte. Es wurde ihnen aber darauf geantwortet: Daß, weil die Reichs-Städte bey dem puncto Adherentium ebenfalls, wie die Reichs-Fürsten interessiret wären, indeme Nürnberg und Ulm, seine Mediat-Städte unter sich hätten; so hätten die zu Dñnabrück anwesende Fürstliche Gesandten sich untereinander dieses Puncts halber dahin beredet, daß es keinem Immediaten Reichs-Stande entgegen sey, wann einer oder der andere von seinen Mediat-Ständen oder Unterthanen, bey dem gegenwärtigen Friedens-Congress, supplicando etwas andringen wolle; deswegen aber verfiatete man diesem kein Suffra-

gium, sondern würde einer dergleichen Vermessenheit, wenn ein Mediatius solches etwa pretendiren wolte, schon zu begegnen wissen: Im übrigen wollten sich die gegenwärtige Legati Statuum nicht zu arbitris aufwerfen, ob unter dem Nahmen: *Adherentibus*, nur die, Mediat-Reichs-Stände, oder überhaupt alle Mediat-Unterthanen, zu verstehen seyn; dann jenes würden die Schweden, dieses aber die Kaiserlichen nicht zugeben wollen. Sonst sey dieser Punct nicht vort der Würdigkeit, die Friedens-Tractaten um deswillen nur eine Stunde aufzuhalten, zumahl, da die fremden Armeen mitten in Deutschland stünden.

Was aber die Reichs-Deputation be-
lange, da wäre der Fürsten und Stände
Meynung ganz und gar nicht, daß sie,
durch jene, von den Tractaten ausge-
schlossen werden sollten, und hätten sie,
auf solche Art niemals in die translation
des Deputations-Convents gewilliget,
sondern ein jeder Status wolle vor sich con-
curriren; und wäre, wann man den Ursprung der Reichs-Deputationen betrachte, niemals die Meynung gewesen, derselben eine solche weitläufftige potestät einzuräumen; sondern, dieselbe wären an
ein

Ingleichen über die translation des Franckfurther Deputations-Tages.

Beschaffenheit der Deputations-Tage.

1645.
Majus.

ein certum objectum & materiam circa quam, restringiret. Dahero die Gewalt der Reichs-Deputatorum, auf eine solche Handlung, wie die gegenwärtige sey, dergleichen fast noch nie gewesen, als ad incogitata nicht erstreckt werden könnte, angesehen, nach der Kayserlichen Legatorum eigenen principiis, die Reichs-Deputation, solche facultatem tractandi nicht haben könne, weil sie selbst behaupten wolten, daß die jeso anwesende Gesandten der Reichs-Stände, auf gegenwärtigem Congress, keine Suffragia führen könnten. Nun wären aber ihre Principales unter den fürnehmsten Deputantibus; wann demnach die Deputantes kein Suffragium haben solten; so würden es vielweniger die Deputati haben.

Dieses argument beantworteten die Kayserlichen Legati damit: daß, weil die anwesende Status oder ihre Abgeordnete nicht wären convociret worden; so könnten sie auch kein Jus Suffragii haben. Es wurde ihnen aber dagegen vorgestellt, daß das Jus Suffragii nicht von der Convocation, sondern vielmehr diese von jenem, dependire. Nequaquam Jus

Suffragii competere Imperii Proceribus, quia convocentur; sed ideo convocari eos, quia habeant Jus Suffragii; summam rerum a Caesaris & Statuum consensu dependere, non a convocatione: Convocationem pertinere ad modum & rationem expeditionis, cum facilius longe ratio sit, consultandi, si Proceres convocati, die locoque designato convenerint. Directoribus Circulorum competere Jus Convocandi Status in Circulo. Nemo vero dixerit, propterea Jus Statuum dependere a Convocatione Directorum; expeditissimam fore rationem, Jus Suffragii Procerum evertendi, si illud convocationi alligaretur: exciderent nempe Proceres Jure Suffragii, si quisquam, cui Jus Convocationis competit, Status convocare noller. Darneben hätten die Fürsten nur in die translation des Deputations-Tags gewilliget, nicht aber in die jeso suchende potentiam agendi. Ein anders sey *Translatio*, ein anders *potestas Deputatorum*. Translationem, non involvere potestatis dationem.

1645.
Majus.

Das Jus Suffragii dependirt nicht a Convocatione ad Comitia, sondern diese von jenenem.

§. LVII.

Evangelici tragen Bedenken, den Deputatis solche Gewalt einzuräumen.

Während der Zeit, daß es noch im Zweifel, in was für Qualität gedachter Deputations-Tags würde transferiret werden, waren einige der Evangelischen Stände in nicht geringen Sorgen, daß das Evangelische Wesen grosse Gefahr laufen würde, wann den Deputatis Imperii

eine solche Gewalt, mit Ausschließung der übrigen, Handlung pflegen zukönnen, wolte eingeräumt werden, wie aus nachfolgendem Bedenken, eines gewissen Ministri erhellet, worbey aber ein anderer die Zweifel in den Anmerkungen zu erläutern gesucht hat.

- a) Ist auch dergleichen zerrütteter Zustand im Reich noch nie vorgelauffen, und daß sonderlich Status Imperii an zwey absonderlichen Orten sich aufenthalten, und tractiren müssen.
- b) Diese präsupponirte Bervortheilung kan durch einmütige und behutsame Zusammensetzung Evangelicorum wohl präcaviret werden.
- c) Sicut in omnibus aliis Ordinariis Imperii Conventibus.
- d) Doch auf verhoffende und präsupponirte Ratificatione Statuum Non Deputatorum. Denn wann nichts von den Deputirten absque communicatione mit andern Ständen und dersel-

Daß der Deputations-Tags von Franckfurth ad loca Tractatum verlegt, und gleichsam durch die Deputirte, im Rahmen der Reichs-Fürsten und Stände, der Friede tractiret werden solle, ist überaus gefährlich, und solcher modus im Römischen Reiche nie erhöret oder herkommen, a) und nur ad fraudem und Bervortheilung der Evangelischen angesehen, b) die Catholische haben dergestalt die Majora, c) und geschicht diese translation ohne consensu reliquorum, five plurimorum Statuum, d) die so viel und mehr, als die Deputirte, zu versieren: läuffet auch stracks wieder die jüngsten Reichs-Abschiede und der Stände Inhibition

Eines Anonymi Bedenken über die translation des Reichs-Deputations-Tages an die Friedens-Congress-Orter.